

Satzung über den Kostenersatz gemäß Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Aufgrund der §§ 131, 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und des § 45 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2008 mit Beschluss-Nr. 4/0032 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenersatz

(1) Der Landkreis Oberhavel erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG,
2. Aufwendungen für die Notfallplanung nach §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG im Rahmen der Erstellung eines externen Notfallplanes,
3. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient,
4. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann die Brandverhütungsschau nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus Gründen, die der Kostenschuldner nach § 2 dieser Satzung zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, wird für den tatsächlich angefallenen Personaleinsatz und die Fahrtkosten Kostenersatz erhoben.

(3) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 rechnen

- ihre Vorbereitung,
- die Prüfung vor Ort,
- ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und
- erforderliche Nachschauen.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Nr. 1, 3 und 4 dieser Satzung ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter), oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereiches im Sinne des § 40 BbgBKG.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Maßstab des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für eigenes Personal des Landkreises Oberhavel wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl der eingesetzten Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen, zusätzlich wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG und für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 dieser Satzung bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5
Kostensätze

- (1) Für den Personaleinsatz nach § 4 Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden 50,00 € /Stunde pro Person in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I 2005, S 1418) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Verzicht auf Kostenersatz

- (1) Auf den Kostenersatz wird verzichtet, soweit dieser Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.
- (2) Ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht liegt insbesondere vor bei Einrichtungen der Städte, des Amtes und der Gemeinden im Landkreis Oberhavel.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 18. Dezember 2008

Schröter
Landrat